



# **AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT**

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 2 Steinbergkirche, den 16. Januar 2026 Jahrgang 19

## Inhalt:

- |       |    |  |
|-------|----|--|
| Seite | 10 | Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinberg  |
| Seite | 11 | Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Gelting  |
| Seite | 12 | Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Energie und Klima der Gemeinde Steinbergkirche   |
| Seite | 13 | Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln  |
| Seite | 19 | Entschädigungssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln  |
| Seite | 21 | Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln für das Haushaltsjahr 2026  |
| Seite | 22 | Zusammenstellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 für den Hafenbetrieb der Gemeinde Maasholm  |
| Seite | 23 | Bebauungsplan Nr. 30 und 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Neubau Feuerwehr Kalleby“<br>Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse und Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit |
| Seite | 25 | Einladung zum Neujahrsempfang des Amtes Geltinger Bucht am 26.01.2026  |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Geltlinger Bucht und den oben bezeichneten Gemeinden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt wird auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht unter [www.amt-geltingerbucht.de](http://www.amt-geltingerbucht.de) veröffentlicht.



15.01.2026

**Einladung**  
**Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Steinberg**

**Sitzungstermin:** Montag, 26.01.2026, 20:00 Uhr

**Raum, Ort:** Alte Schule Norgaardholz, Norgaardholz 21, 24972 Steinberg

**Öffentlicher Teil**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlage</b>
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung am 26.11.2025	
4	Bericht des Bürgermeisters	
5	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
6	Einwohnerfragestunde	
7	Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Steinberg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Ehrenbeamten und Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	2026-13GV-210
8	Beratung und Beschluss über die Auftragerteilung zur Bohrung von Löschwasserbrunnen	2026-13GV-211
9	Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Stellung eines Fördermittelantrages für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets 2026	2026-13GV-212
10	Beratung und Beschluss über die Zustimmung zur Satzungsänderung der Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG hier: Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zu stimmungsbedürftigen Geschäfte	2026-13GV-213
11	Verschiedenes	

gez. Roy Bonde  
Bürgermeister



13.01.2026

## **Einladung**

### **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Gelting**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 20.01.2026, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Birkhalle (Cafeteria), Birkhalle Gelting, Wackerballig 4, 24395 Gelting

#### **Öffentlicher Teil**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlage</b>
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2025	
4	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
5	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
6	Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting hier: Bebauungsplan Nr. 28 sowie 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, beide für das Gebiet "Gewerbegebiet Westerfeld" Aufstellungsbeschluss	<b>2025-03GV-335</b>
7	Verschiedenes	
8	Einwohnerfragestunde	

#### **Nichtöffentlicher Teil**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlage</b>
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium vor-aussichtlich nichtöffentlich beraten:	
9	Beratung und gegebenenfalls Beschlussempfehlung hier: Erbaurechtsvertrag mit der Kirchengemeinde, Flurstücke 121 und 123	
10	Beratung über die Entschädigungssatzung der Gemeinde Gelting	
11	Beratung über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Zweitwohnungssteuer	

gez. Maike Thomsen  
Ausschussvorsitzende



15.01.2026

## Einladung

### Sitzung des Ausschusses für Energie und Klima der Gemeinde Steinbergkirche

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 28.01.2026, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Kleiner Sitzungsraum, Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2,  
24972 Steinbergkirche

### Öffentlicher Teil

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlage</b>
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 22.10.2025	
4	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
5	Einwohnerfragestunde	
6	Solarfeld und Stromnutzung auf einer Fläche in der Gemeinde: Sachstandsbericht, Beratung und gegebenenfalls Beschlussempfehlung	
7	Gründung eines Gemeindewerkes: Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen	
8	Beratung und gegebenenfalls Beschlussempfehlung über weitere konkrete Umsetzungsmaßnahmen im Sinne der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDG 17)	
9	Verschiedenes	

gez. Dagmar Lorenz  
Ausschussvorsitzende (bürgerlich)

## **Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln**

Aufgrund der §§ 53 und 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. Schl.-H., S. 17) und des § 5 (3) und (6) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H., S. 27), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBI. Schl.-H., S. 121), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.01.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln erlassen:

### **Vorbemerkung**

Im Folgenden werden ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit ohne Diskriminierungsabsicht die männliche Schreibweise verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

### **§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Hasselberg, Maasholm, Steinbergkirche und Stoltebüll bilden einen Zweckverband (Schulzweckverband) als Schulträger im Sinne des Schulgesetzes und Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen

**„Schulzweckverband Ostangeln“**

Er hat seinen Sitz in Steinbergkirche.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.  
(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift  
„Schulzweckverband Ostangeln“

### **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3 Ziel und Aufgaben**

- (1) Die Gemeinden Hasselberg, Maasholm, Steinbergkirche und Stoltebüll errichten einen Zweckverband (Schulzweckverband) als Schulträger im Sinne des Schulgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Ihm werden die Aufgaben der Schulträgerschaft gemäß § 48 SchulG für die Grundschulen in Steinbergkirche und Kieholm, Gemeinde Hasselberg, übertragen.  
(2) Der Zweckverband soll den Namen „Schulzweckverband Ostangeln“ führen.  
(3) Er hat seinen Sitz in Steinbergkirche.  
(4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der in § 1 (1) genannten Gemeinden.  
(5) Ziel des Zweckverbandes ist es, die flächendeckende Grundschulbildung zu fördern und eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten.  
(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe der gemeinsamen Trägerschaft und Verwaltung

- der Grundschule Kieholm und
  - der Grundschule Steinbergkirche.
- (7) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die gesetzlich verankerten gesamtheitlichen Aufgaben als Schulträger.

## § 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§5) und
- der Verbandsvorsteher (§8)

## § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder deren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden entsenden jeweils zwei weitere Vertreter aus der jeweiligen Gemeindevertretung in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (4) Das Stimmrecht der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:
  - a) Die Vertreter aus der Gemeinde Steinbergkirche haben je 2 Stimmen,
  - b) Die Vertreter aus den Gemeinden Hasselberg, Maasholm und Stoltebüll haben je 1 Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ einen Vorsitzenden und Stellvertretungen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für den Verbandsvorsteher und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.
- (6) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmen, ist die Verbandsversammlung zuständig für alle wichtigen Entscheidungen des Zweckverbandes und die Überwachung ihrer Durchführung. Insbesondere ist sie zuständig für:
  - den Erlass und die Änderung der Satzung,
  - die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers,
  - den Beschluss des Haushaltplanes,
  - die Aufnahme von Darlehen und die Vergabe von Bürgschaften.

## § 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

## § 8 **Verbandsvorsteher**

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über:
- den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird
  - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird
  - den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt
  - den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € und die Laufzeit von 48 Monaten nicht übersteigt
  - die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt
  - die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €
  - die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €
  - die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

## § 9 **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 45 (1) GO werden gebildet:
- a) **Finanz- und Bauausschuss:**  
Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Verbandsversammlung  
Aufgabengebiet: Finanz- und Bauwesen
  - b) **Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses:**  
Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Verbandsversammlung  
Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählen.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 (7) GkZ in Verbindung mit § 46 (9) GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

## § 10 **Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes bestimmt. Für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung gilt die Entschädigungssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 11** **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.

## **§ 12** **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Höhe der Umlagen wird im Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr durch die Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Die Verbandsumlage wird durch die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft analog der Regelung in § 27 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das jeweilige Haushaltsjahr getragen.

## **§ 13** **Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und die Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Geltinger Bucht wahrgenommen.

## **§ 14** **Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 (2) GO**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 (7) GkZ in Verbindung mit § 46 (3) GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 (7) GkZ in Verbindung mit § 46 (3) GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 600,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 € halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 600,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrags, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 600,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 15** **Verpflichtungserklärung**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 (2) und (3) GkZ entsprechen.

## **§ 16 Änderungen der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 (1) Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

## **§ 19 Rechtsstellung des Personals**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 20 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulzweckverbandes Ostangeln werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 (5) GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 14.01.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Steinbergkirche, den 14.01.2026

gez. Stefanie Rux-Lemke  
Verbandsvorsteherin

## **Entschädigungssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBI, Schl.-H. 2023 Seite 215) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.01.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### **Vorbemerkung**

Im Folgenden werden ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit ohne Diskriminierungsabsicht die männliche Schreibweise verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

### **§ 1 Grundsatz**

Ehrenbeamte, Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenentstättung nach dieser Satzung. Die Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder sind unter Berücksichtigung der Größe und Bedeutung des Schulzweckverbandes bewertet und festgesetzt worden.

### **§ 2 Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung (gleichzeitig als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld) in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4b EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 EntschVO i.V.m. § 12 Abs. 1 EntschVO im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 8 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO. Seine Stellvertretung wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Vorsitzenden für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Vorsitzende vertreten wird, 7,00 €. Die Aufwandsentschädigung darf die des Verbandsvorstehers nicht erreichen.
- (5) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Vertretern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen

Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.

- (6) Personen, nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.
- (8) Personen nach Abs. 5 Satz 1 sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.
- (9) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt regelmäßig halbjährlich.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Steinbergkirche, den 14.01.2026

gez. Stefanie Rux-Lemke  
(Verbandsvorsteherin)

## **Haushaltssatzung Schulzweckverband Ostangeln für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 18 Amtsordnung und des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.01.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.504.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.504.200,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.455.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.408.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	128.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	176.000,00 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	128.500,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen

### **§ 3**

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

(Jeweils von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital sowie des Anteils an der Einkommensteuer, dem Sonderausgleich und an der Umsatzsteuer sowie von den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und den Sonderschlüsselzuweisungen)

1. Verbundsumlage	13,06 %
-------------------	---------

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Steinbergkirche, den 14.01.2026

Schulzweckverband Ostangeln  
Verbandvorsteherin  
gez. Rux-Lemke

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung  
Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 15.01.2026

gez. Scharf  
Kämmerer

**H A F E N B E T R I E B**  
der Gemeinde Maasholm

**Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO  
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund des § 5 Abs.1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 17.12.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

**1. Es betragen**

<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
<b>die Erträge</b>	<b>884.400,00</b>
<b>die Aufwendungen</b>	<b>830.100,00</b>
<b>der Jahresgewinn</b>	<b>54.300,00</b>
<b>der Jahresverlust</b>	<b>0,00</b>
<b>1.2 im Vermögensplan</b>	
<b>die Einzahlungen</b>	<b>290.700,00</b>
<b>die Auszahlungen</b>	<b>290.700,00</b>

**2. Es werden festgesetzt**

<b>der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf</b>	<b>0,00</b>
<b>2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	<b>0,00</b>
<b>2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	<b>0,00</b>
<b>2.3 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf</b>	<b>2,66</b>

Maasholm, den 17.12.2025

gez. Andresen  
Bürgermeister

---

*Die vorstehende Zusammenstellung für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme im Amt Geltinger Bucht aus.*

Steinbergkirche, den 14.01.2026

gez. Heilmann  
Finanzabteilung

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
für die Gemeinde Steinbergkirche

**Gemeinde Steinbergkirche  
Bebauungsplan Nr. 30 und 63. Änderung des Flächennutzungsplanes  
für das Gebiet „Neubau Feuerwehr Kalleby“**

**Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse**

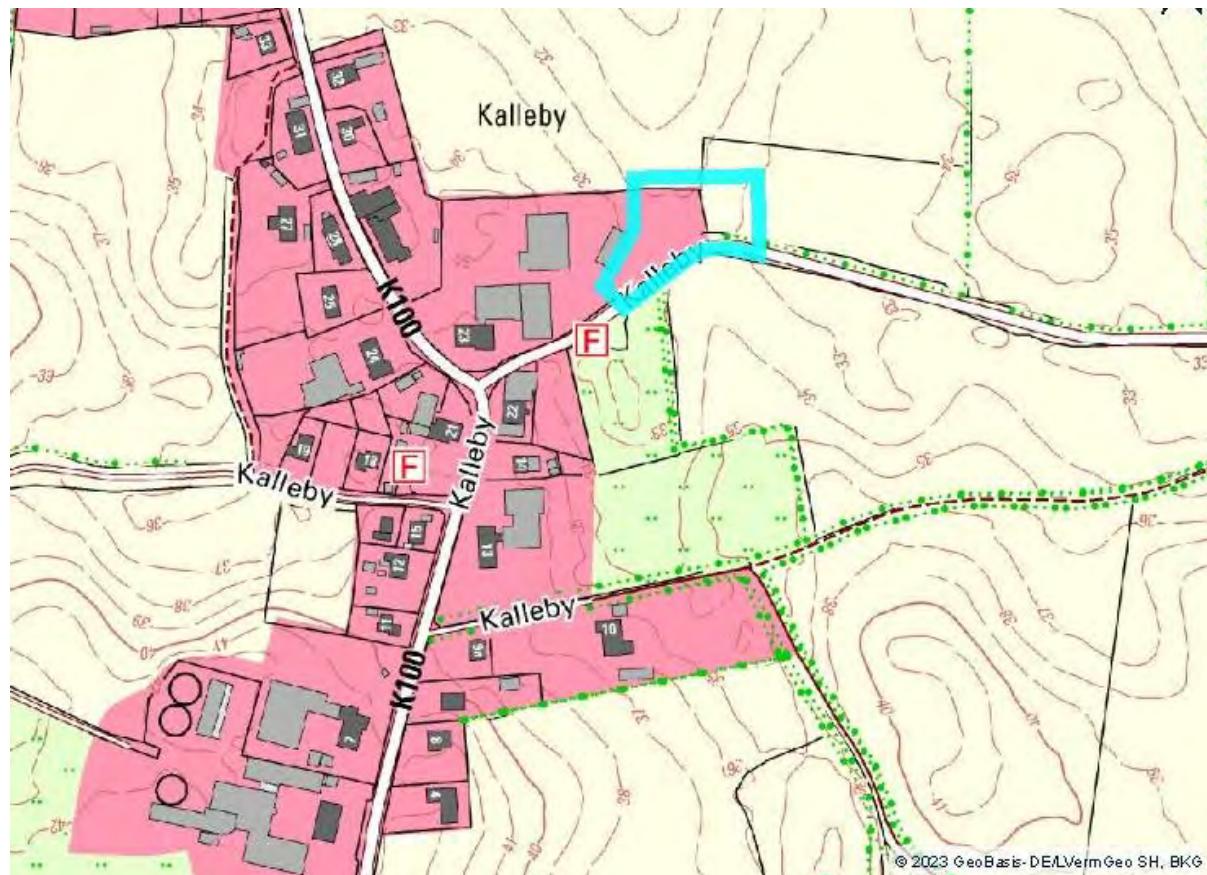
und

**Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Steinbergkirche hat in ihrer Sitzung am 06.03.2023 beschlossen, für das Gebiet „Neubau Feuerwehr Kalleby“ den Bebauungsplan Nr. 30 und für das gleiche Gebiet parallel die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Planungsziel ist es, für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Ortswehr Kalleby die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

**Diese Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus nachstehender Karte ersichtlich (blaue Umrandung).



Zu diesen Planungen findet

**am Mittwoch, den 04.02.2026 um 15:00 Uhr**  
**in der Amtsverwaltung in Steinbergkirche, Holmlück 2, Großer Sitzungssaal**

eine öffentliche Anhörung statt, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erörtert werden. Alle Interessierten sind hierzu eingeladen.

Steinbergkirche, den 15.01.2026

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag  
gez. Petersen

Amt  
**GELTINGER**  
**BUCHT**

# Einladung

Neujahrsempfang Amt Geltinger Bucht  
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Montag, den 26. Januar 2026

von 18 Uhr - 21 Uhr im Amtsgebäude

Sandra Karjel  
Amtsdirektorin

Thomas Johannsen  
Amtsvorsteher

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung über unsere Internetseite  
[www.amt-geltingerbucht.de](http://www.amt-geltingerbucht.de)